

mung einen bedeutenden Einfluß in der gegenwärtigen bürgerlichen Ideologie aus.<sup>16</sup>

Die neothomistische Staatslehre wurde in verschiedenen päpstlichen Enzykliken (Rerum novarum 1891; Quadragesimo anno 1931; Mater et Magistra 1961) als Reaktion auf das Erstarken der revolutionären Arbeiterbewegung und mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit der marxistisch-leninistischen Revolutions- und Staatstheorie begründet. Sie versteht sich als Lehre, die überzeitlich gültige Grundsätze und Ordnungsprinzipien aufstellt, nach denen das Leben im Staat und in der Gesellschaft gestaltet werden soll. Ein solcher Grundsatz ist die Behauptung, in der durch göttlichen Willen begründeten Natur des Menschen sei eine Sollensaufforderung begründet, die der Mensch zu befolgen habe, um ein seiner Natur gerechtes Leben (Naturrecht) zu führen.

Die neothomistische Staatslehre geht von der Grundthese aus, die Ausübung der Staatsgewalt sei eine Statthalterschaft vor Gott. Damit wird die staatspolitische Ohnmacht und Unfähigkeit der Volksmassen proklamiert und statt der Idee der Volkssouveränität die Herrschaft einer Elite verkündet. Allein eine elitäre Führungsschicht gottverbundener Politiker gewährleiste die dem göttlichen Auftrag entsprechende Führung des Staates.

Der Staatslehre des Neothomismus liegen im wesentlichen das Solidaritätsprinzip, das Subsidiaritätsprinzip und das Gemeinwohlprinzip zugrunde.

Das *Solidaritätsprinzip* besagt, daß der Mensch als ein Wesen, das von Natur aus gemeinschaftsbezogen sei und seine Fähigkeiten nur in der Gemeinschaft entfalten könne, für die Gemeinschaft Verantwortung trage, wie andererseits die Gemeinschaft auch verantwortlich für alle ihre Einzelglieder sei. Unter dem Solidaritätsprinzip sei „das innere Aufbauprinzip der Gesellschaft zu verstehen“<sup>17</sup>.

Das Solidaritätsprinzip ignoriert die Eigentumsstruktur sowie die antagonistischen Klasseninteressen in der kapitalistischen Gesellschaft und geht von der fiktiven Behauptung einer sozialen Harmonie aus. Klassenspaltung und Massenkampf in der kapitalistischen Gesellschaft würden mit der Befolgung des im Willen Gottes begründeten Solidaritätsprinzips überwunden. Arbeiter und Kapitalisten, Bauern und Großgrundbesitzer, alle Klassen und Schichten in der kapitalistischen Gesellschaft seien zu gegenseitiger Solidarität in einer Schicksals- und Leistungsgemeinschaft verpflichtet, die in der „dauerhaft gewordenen Solidarität des Staatsvolkes“<sup>18</sup> gipfelt.

Das Solidaritätsprinzip dient der Verschleierung des Klassenwesens des imperialistischen Staates, der als höchste politische Verkörperung einer „solidarischen Gemeinschaft“ aller Klassen und Schichten der kapitalistischen Gesellschaft dargestellt wird. Es begründet darüber hinaus die aktive Einschaltung des Staates zur Herstellung der Solidarität der Gesellschaftsglieder. Die staatsideologische Kon-

16 Für die neothomistische katholische Gesellschafts- und Staatslehre vgl. J. Messner, *Das Naturrecht*, Innsbruck 1960. Zur Auseinandersetzung mit diesen Lehren vgl. G. Klaus, *Jesuiten, Gott, Materie*, Berlin 1958; K. A. Mollnau/K.-H. Schöneburg, „Die sozialtheoretischen Grundlagen des Klerikalfaschismus“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 1959/2, S. 217 ff.; K. A. Mollnau, *Der Mythos vom Gemeinwohl — zur Kritik der politisch-klerikalen Sozial- und Staatsideologie*, Berlin 1962.

17 *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 119.

18 G. Gundlach, „Stand und Klasse“, in: *Stimmen der Zeit*, Bd. 117, 1929, S. 292.